AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang **Wittmund, den 15. September 1995** **Nr. 14**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen 67

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzungssatzung der Stadt Wittmund 67

Hinweis auf Verkündung einer Verordnung der Samtgemeinde Holtriem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 68

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen

Gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 304), in Verbindung mit den §§ 6 und 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen des Sekundarbereiches I und des Primarbereiches. Diese werden für die einzelnen Schulen nachstehend detailliert dargestellt.

§ 2

Schule	Schulbezirk
Herbert-Jander-Schule Esens, - Hauptschule -	Samtgemeinde Esens
Orientierungsstufe Esens	Samtgemeinde Esens
Carl-Gittermann-Realschule Esens	Samtgemeinde Esens
Christian-Wilhelm-Schneider-Schule, Esens - Schule für Lern- und Geistigbehinderte - Standort Esens	Lernbehindertenbereich: Primarbereich: Samtgemeinde Esens Sekundarbereich I: Samtgemeinden Esens, Holtriem und Dornum Geistigbehindertenbereich: Samtgemeinden Esens, Holtriem und Dornum
Standort Westerholt	Lernbehindertenbereich: Primarbereich: Samtgemeinden Dornum und Holtriem
Schule „Altes Amt Friedeburg“	Gemeinde Friedeburg
Inselschule Langeoog	Gemeinde Langeoog
Inselschule Spiekeroog	Gemeinde Spiekeroog
Alexander-von-Humboldt-Schule, Wittmund - Kooperative Gesamtschule -	Orientierungsstufe, Haupt- und Realschulzweig: Stadt Wittmund Gymnasialzweig: Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg
„Schule an der Lessingstraße“, Wittmund - Schule für Lern- und Geistigbehinderte - Standort Wittmund	Lernbehindertenbereich: Primarbereich: Stadt Wittmund Sekundarbereich I: Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg Geistigbehindertenbereich: Stadt Wittmund und Gemeinde Friedeburg
Standort Friedeburg (Reepsholt)	Lernbehindertenbereich: Primarbereich: Gemeinde Friedeburg

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 63 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Wittmund, den 15. September 1995

Landkreis Wittmund

Schmidt Landrat (L. S.) **Schultz** Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen:

Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1994 (Nieders. GVBl. S. 486) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 5. September 1995 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund vom 17. Dezember 1987 beschlossen:

Artikel 1

Paragraph 5 der genannten Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag für einzelne Grundstücke ausgesprochen werden, sofern das Ableiten des Niederschlagswassers auf andere Weise nachweislich schadlos möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Ausnahmeentschei-

dung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Erfordernisses des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(3) Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 16. September 1995 in Kraft.

Wittmund, den 5. September 1995

Stadt Wittmund

Schoon (L. S.) **Dr. Uebelhoer**

Bürgermeister Stadtdirektor

Anmerkg. Paragraph 6 Abs. 2: Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag)

Veröffentlicht:

Wittmund, den 15. September 1995

Stadt Wittmund

Dr. Uebelhoer, Stadtdirektor

Hinweis auf Verkündung einer Verordnung der Samtgemeinde Holtriem im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems

Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 7. August 1995 eine Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Weserholt aus Anlaß des Westerholter Kant- und Bandmarktes erlassen. Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 35 vom 1. September 1995 verkündet.

Westerholt, den 1. September 1995

Samtgemeinde Holtriem

Der Samtgemeindedirektor, Poppen

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.